

Gesuch zur schrittweisen Umstellung Bundesbio / Bio Suisse

Gemäss Artikel 9 der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) vom 22. September 1997 sowie den Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1 «Umstellung auf Biolandbau und Gesamtbetrieblichkeit» können die Zertifizierungsstellen und Bio Suisse unter bestimmten Voraussetzungen eine schrittweise Umstellung für Biobetriebe mit Wein-, Obst-, Gemüse- oder Zierpflanzenanbau sowie für Betriebe mit Nutztierhaltung bewilligen.

Somit können Landwirtschaftsbetriebe ein Gesuch zur schrittweisen Umstellung an die Zertifizierungsstelle einreichen. Sie müssen darin den Nachweis erbringen, dass eine sofortige Umstellung unzumutbar ist.

Zu beachten ist, dass im Fall einer schrittweisen Umstellung

- die Zertifizierungsstelle mindestens zweimal pro Jahr eine umfassende Kontrolle des Unternehmens durchführen wird;
- die Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises für die nicht biologisch bewirtschafteten Flächen zu erbringen ist;
- jährlich die Entnahme einer Stichprobe zur Rückstandsanalyse der biologisch produzierten Produkte vorzunehmen ist.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung des Gesuches gemäss der Bio-Verordnung des Bundes. Bio Suisse entscheidet über die Zulassung des Gesuchs gemäss den Bio Suisse Richtlinien. Voraussetzung dazu ist, dass eine stichhaltige Begründung vorliegt, dass das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin unterschrieben ist sowie die geforderten Unterlagen beigelegt sind. Nicht vollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgesandt. Für die Bearbeitung des Gesuches wird eine Gebühr erhoben.

Das Gesuch mit allen Unterlagen ist rasch möglichst, spätestens aber bis am 1. Januar des ersten Umstellungsjahres einzureichen bei:

bio. inspecta AG, Abteilung Landwirtschaft Ausnahmegewilligungen, Ackerstrasse, 5070 Frick.

Gesuchstellender Betrieb:

(A)	<input type="checkbox"/> Weinbau	<input type="checkbox"/> Obstbau	<input type="checkbox"/> Gemüsebau	<input type="checkbox"/> Zierpflanzenanbau
(B)	<input type="checkbox"/> Nutztierhaltung		Betroffene Tierkategorie:	
<input type="checkbox"/> Erstumsteller			Beginn Umstellung/Jahr:	
Name				
Adresse				
Telefon				
E-Mail				

Checkliste der vom Betrieb geplanten Voraussetzungen:

(gemäss Artikel 9, 20, 30 und 30b sowie im Anhang unter Kapitel 2.1. Punkt 6, 2.2 und 8.6 Punkt 2 der Bio-Verordnung)

(A) Wein-, Obst-, Gemüse- oder Zierpflanzenbau

Auflagen:

- Vollständig Umstellung des gesamten Betriebs innert 5 Jahren.
- Keine Parallelproduktion von nicht eindeutig unterscheidbaren Sorten
- Für die nicht biologisch bewirtschafteten Flächen muss mindestens der ökologische Leistungsnachweis nach den Artikeln 5-10 und 12-16 der DZV1 erbracht werden.
- Eindeutige Abgrenzung der unterschiedlich bewirtschafteten Flächen: Biologische Parzellen müssen genügend Distanz (Pufferzone) zu nicht biologisch bewirtschafteten Parzellen aufweisen, damit jegliche Kontamination mit unerlaubten Agrochemikalien vermieden wird (Sorgfaltspflicht).

Zusätzliche Bio Suisse Auflagen:

- Ein Teil der der schrittweise umgestellten Kultur muss bereits im ersten Umstellungsjahr umgestellt und nach den Bio Suisse Richtlinien angebaut werden.
- Im Obstbau können nur Dauerkulturen schrittweise umgestellt werden.
- Schrittweise Umstellung von Gemüse ist nicht möglich
- Die Unkrautregulierung muss auf allen Flächen ab erstem Umstellungsjahr gemäss den Bio Suisse Richtlinien erfolgen.
- Bio Suisse kann betriebsspezifisch zusätzliche Auflagen betreffend Pflanzenschutz und Düngung definieren.
- Produkte der übrigen Betriebszweige können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich die betreffende Kultur vollständig in Umstellung befindet.
- Das Weiterführen der betreffenden Kultur muss nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein.

Einzureichende Unterlagen:

<input type="checkbox"/>	Angaben zur bisherigen Bewirtschaftung	
<input type="checkbox"/>	Zeitplan (welche Flächen, Kulturen werden wann umgestellt)	
<input type="checkbox"/>	Parzellenpläne (angebaute Kultur, Sorte, Bewirtschaftungsweise, Fläche)	
<input type="checkbox"/>	Dokumentation der getroffenen Massnahmen zur Abdriftvermeidung	
<input type="checkbox"/>	Dokumentation über vorhandene Maschinen, Applikationsgeräte und Hilfsstoffeinsatz pro Bewirtschaftungsweise	
<input type="checkbox"/>	Nachweis separate Lagerung der Hilfsstoffe	
<input type="checkbox"/>	Vermarktung und Warenflüsse des ganzen Betriebes Getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung des separaten Warenflusses von unterschiedlich produzierten Erzeugnissen	
<input type="checkbox"/>	Nachweis, dass Gesamtbetrieblichkeit gemäss BioVO und Bio Suisse erfüllt ist	

(B) Nutztierhaltung

Auflagen

- vollständige Umstellung innert 3 Jahren nach Tierkategorien
- Keine Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie

Bio Suisse Auflagen:

- Keine schrittweise Umstellung bei Wiederkäuern und Pferden möglich.
- Die Haltungs- und Tierbehandlungsvorschriften müssen auch bei den Tierkategorien, die schrittweise umgestellt werden, eingehalten werden.
- Nicht biologische Futtermittel müssen GVO-frei sein.
- Produkte der übrigen Betriebszweige können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich die betreffende Tierkategorie in Umstellung befindet.
- Das Weiterführen der betreffenden Tierhaltung muss nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein.
- Betriebsspezifische Auflagen

Einzureichende Unterlagen:

<input type="checkbox"/> Angaben zur bisherigen Bewirtschaftung und zur Tierhaltung während der Umstellung (Tierarten, Anzahl Plätze, Stallsystem, Fütterung)	
<input type="checkbox"/> Zeitplan für die Umstellung (welche Tierkategorien werden wann umgestellt)	
<input type="checkbox"/> Stallplan oder Skizze der Betriebsgebäude	
<input type="checkbox"/> Gewährleistung der getrennten Futterlagerung	
<input type="checkbox"/> Vermarktung und Warenflüsse des ganzen Betriebes	
<input type="checkbox"/> Nachweis, dass Gesamtbetrieblichkeit gemäss BioVO und Bio Suisse erfüllt ist	

Begründung der Unzumutbarkeit:

.....
.....

- Die vorgegebenen Linien reichen nicht aus, weitere Gründe sind als Beilage beigefügt.

Gesuchsprüfung durch Bio Suisse:

- Mit diesem Gesuch zur schrittweisen Umstellung beantrage ich gleichzeitig eine Beurteilung gemäss den Bio Suisse Richtlinien und bin einverstanden, dass dazu eine Kopie meines vollständigen Gesuchs an Bio Suisse weitergeleitet wird. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr erhoben.**

Ich nehme Kenntnis davon, dass eine Kopie meines vollständigen Gesuchs und der Antwort der Zertifizierungsstelle, dem BLW und der zuständigen kantonalen Behörde zur Information zugestellt werden und akzeptiere die allgemeinen Geschäftsbedingungen von bio.inspecta.

Die Rechtsgrundlage für mein Gesuch ist die aktuelle Bio-Verordnung vom 22. September 1997, sowie die Bio Suisse Richtlinien Teil II. Ich garantiere nach bestem Wissen deren Einhaltung.

GesuchstellerIn

Ort und Datum:

Unterschrift:

Beilagen

¹ Direktzahlungsverordnung SR 910.13